

# Antrag auf Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 07. März 2018

	alte Fassung (18.03.2013)		neue Fassung 2018	Begründung
		neu	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und Jugendordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.</p>	zeitgemäße Anpassung
§ 2	<p>Der Schwimm-Club Dinslaken e.V. dient ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenord-nung. Zweck des Vereins ist die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Schwimmsports</li> <li>• des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports</li> <li>• der Jugendarbeit</li> </ul> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie ei-genwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erwirbt und unterhält Vermögen nur im Maße, wie es zur Förderung seiner sportlichen Aufgaben zweckmäßig und not-wendig erscheint. Das Vermögen wird ausschließlich zur Unter-haltung des Sportbetriebes und zur Förderung der Jugendpflege verwandt.</p>	§ 2	<p>Der Schwimm-Club Dinslaken e.V. dient ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenord-nung. Zweck des Vereins ist die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Schwimmsports</li> <li>• des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports</li> <li>• der Jugendarbeit</li> </ul> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie ei-genwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erwirbt und unterhält Vermögen nur im Maße, wie es zur Förderung seiner sportlichen Aufgaben zweckmäßig und not-wendig erscheint. <b>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</b> <b>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kör-perschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-gütungen begünstigt werden.</b></p>	Forderung der Finanzbe-hörde
§ 4	<p>Die Beitrittserklärung eines neuen Mitgliedes bedarf der Schrift-form. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Betroffene das Recht, den Ehrenrat an-zurufen.</p>	§ 4	<p>Die Beitrittserklärung eines neuen Mitgliedes bedarf der Schrift-form. <b>Nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand oder einen von ihm dazu Beauftragten erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Gesamtvorstand hat das Recht, in begründeten Fällen die Aufnahme zu verweigern.</b> Bei Ablehnung hat der Betroffene das Recht, den Ehrenrat an-zurufen.</p>	Anpassung an die Praxis

# Antrag auf Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 07. März 2018

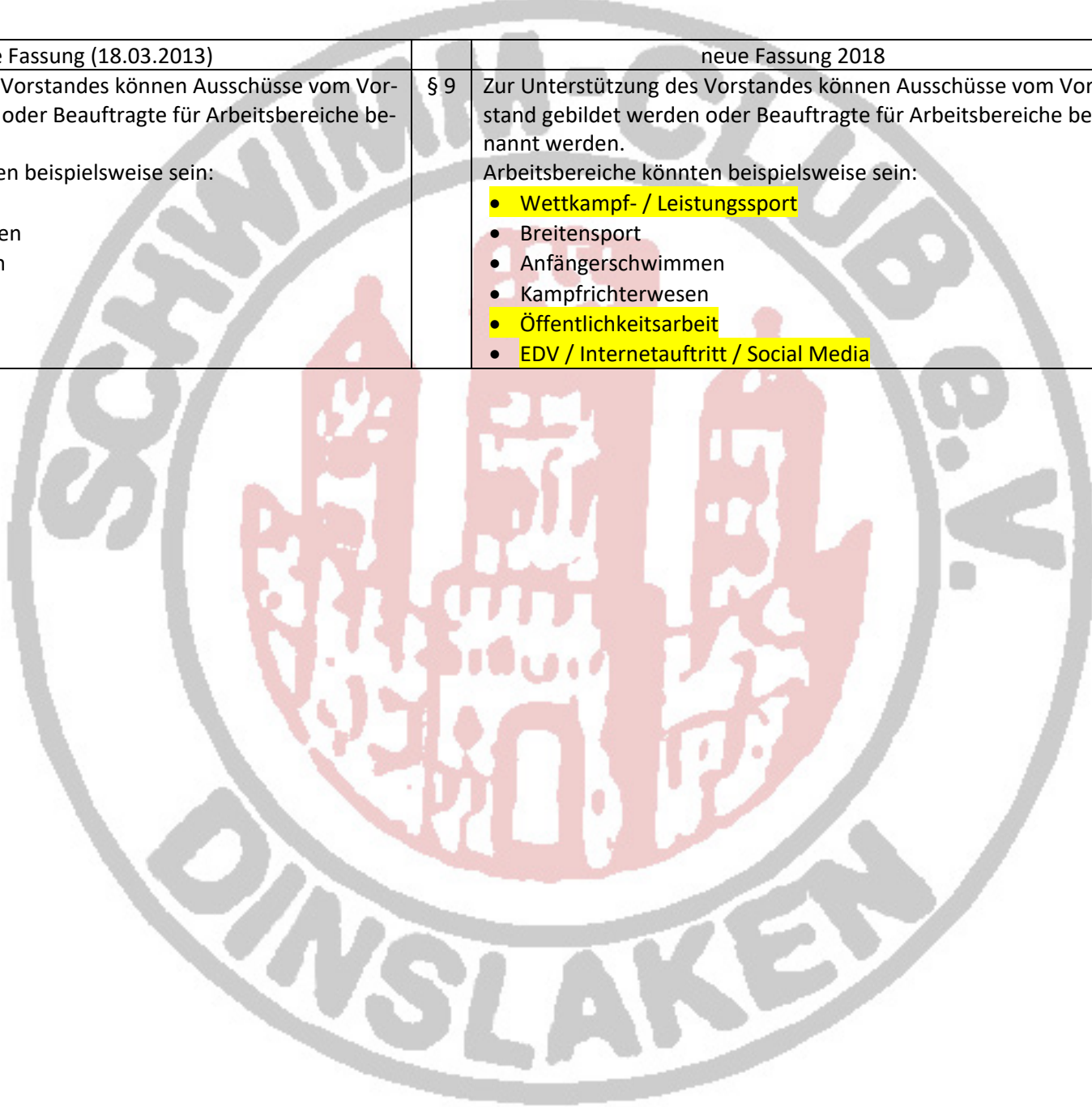
	alte Fassung (18.03.2013)		neue Fassung 2018	Begründung
§ 5	<p>Die Mitgliedschaft und mit ihr sämtliche Rechte erlöschen:</p> <p>a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderhalbjahres <b>bis zum 15.05. und 15.11.</b></p> <p>b) durch Tod (Rückzahlung der nicht in Anspruch genommenen Beiträge)</p> <p>c) durch Ausschluss Ausschlussgründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nichtzahlung der Beiträge und Gebühren</li> <li>2. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung und Vereinszwecke</li> <li>3. Vereinsschädigendes Verhalten</li> </ol> <p>Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes erfolgt durch den Vorstand oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied (Kassenwart).</p> <p>Die Berufung an den Ehrenrat ist zulässig. Der Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Berufung des Ehrenrates ist zulässig.</p>	§ 5	<p>Die Mitgliedschaft und mit ihr sämtliche Rechte erlöschen:</p> <p>a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderhalbjahres</p> <p>b) durch Tod (Rückzahlung der nicht in Anspruch genommenen Beiträge)</p> <p>c) durch Ausschluss Ausschlussgründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nichtzahlung der Beiträge und Gebühren</li> <li>2. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung und Vereinszwecke</li> <li>3. Vereinsschädigendes Verhalten</li> </ol> <p>Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes erfolgt durch den Vorstand oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied (Kassenwart).</p> <p>Die Berufung an den Ehrenrat ist zulässig. Der Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Berufung des Ehrenrates ist zulässig.</p>	<p>Vereinfachung für die Vereinsverwaltung</p>
§ 7	<p>Die Mitgliedsbeiträge werden in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, aus zwingenden Gründen Sonderbeiträge / Umlagen zu bestimmten Zwecken zu erheben. Diese dürfen 30% des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Darüber sind die Mitglieder umgehend zu unterrichten.</p> <p>Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und zwar zur Entlastung des Kassenwarts für 1/2 Jahr durch Lastschrifteinzug. <b>Die Vorauszahlung für das ganze Jahr ist erwünscht.</b></p>	§ 7	<p>Die Mitgliedsbeiträge werden in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. <b>Der Gesamtvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge aussprechen. Weiterhin ist er</b> berechtigt, aus zwingenden Gründen Sonderbeiträge / Umlagen zu bestimmten Zwecken zu erheben. Diese dürfen 30% des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Darüber sind die Mitglieder umgehend zu unterrichten.</p> <p>Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und zwar zur Entlastung des Kassenwarts für 1/2 Jahr durch Lastschrifteinzug.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Möglichkeit zu Sonderregelungen in der Mitgliederverwaltung</li> <li>2. Vereinfachung für die Vereinsverwaltung</li> </ol>

# Antrag auf Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 07. März 2018

	alte Fassung (18.03.2013)		neue Fassung 2018	Begründung
§ 8	<p>Der geschäftsführende Vorstand des Schwimm-Club Dinslaken setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Vorsitzender</li> <li>• 2. Vorsitzender</li> <li>• Kassenwart</li> <li>• technischer Leiter</li> </ul> <p>Der Schwimm-Club Dinslaken wird nach außen durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.</p> <p>Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.</p> <p>Weiterhin gehören dem Vorstand eine Jugendwartin und ein Jugendwart entsprechend Jugendordnung an.</p> <p>Auf Vorschlag des Vorstandes können bei der Jahreshauptversammlung Beisitzer mit festgelegtem Aufgabenbereich für ein Jahr in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen verdienten Mitarbeiter als Ehrenvorstandsmitglied vorschlagen. Stimmt die Versammlung mit <math>\frac{2}{3}</math>-Mehrheit zu, wird der Vorgeschlagene zum Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit ernannt.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Amtsführung bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit.</p> <p>Vorstandsaufgaben sind ehrenamtlich und erfolgen unentgeltlich. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) gezahlt werden. Die Höhe dieser Pauschale wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausgaben im Zusammenhang mit der Ehrenamtstätigkeit werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.</p>	§ 8	<p>Der geschäftsführende Vorstand des Schwimm-Club Dinslaken setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Vorsitzender</li> <li>• 2. Vorsitzender</li> <li>• Kassenwart</li> <li>• technischer Leiter</li> </ul> <p>Der Schwimm-Club Dinslaken wird nach außen durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.</p> <p>Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.</p> <p>Weiterhin gehören dem Vorstand <b>zwei gleichberechtigte Jugendwarte</b> entsprechend Jugendordnung an.</p> <p>Auf Vorschlag des Vorstandes können bei der Jahreshauptversammlung Beisitzer mit festgelegtem Aufgabenbereich für ein Jahr in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen verdienten Mitarbeiter als Ehrenvorstandsmitglied vorschlagen. Stimmt die Versammlung mit <math>\frac{2}{3}</math>-Mehrheit zu, wird der Vorgeschlagene zum Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit ernannt.</p> <p>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Amtsführung bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit.</p> <p>Vorstandsaufgaben sind ehrenamtlich und erfolgen unentgeltlich. Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) gezahlt werden. Die Höhe dieser Pauschale wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausgaben im Zusammenhang mit der Ehrenamtstätigkeit werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.</p>	<p>Flexibilisierung der Besetzung der Jugendvertreter</p> <p>Aufhebung der geschlechterspezifischen Besetzung</p>

## Antrag auf Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 07. März 2018

	alte Fassung (18.03.2013)		neue Fassung 2018	Begründung
§ 9	<p>Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse vom Vorstand gebildet werden oder Beauftragte für Arbeitsbereiche benannt werden.</p> <p>Arbeitsbereiche könnten beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Breitensport</li> <li>• Anfängerschwimmen</li> <li>• Kampfrichterwesen</li> </ul>	§ 9	<p>Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse vom Vorstand gebildet werden oder Beauftragte für Arbeitsbereiche benannt werden.</p> <p>Arbeitsbereiche könnten beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wettkampf- / Leistungssport</b></li> <li>• Breitensport</li> <li>• Anfängerschwimmen</li> <li>• Kampfrichterwesen</li> <li>• <b>Öffentlichkeitsarbeit</b></li> <li>• <b>EDV / Internetauftritt / Social Media</b></li> </ul>	<p>Zeitgemäße Anpassung an die Praxis</p>



# Antrag auf Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 07. März 2018

<p>§10 Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per eMail.</p> <p><i>Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.</i></p> <p>Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder laut § 3. <i>Eine Übertragung des Stimmrechts ist auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 2 Stimmberechtigungen haben.</i></p> <p><i>Die Tagesordnung dieser Versammlung muss folgende Punkte enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder</li> <li>b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>c) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse</li> <li>d) Berichte der Kassenprüfer</li> <li>e) Entlastung des Vorstandes</li> <li>f) Neuwahlen zu den Vorstandsämtern             <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Vorsitzende(r), Kassenwart(in) in ungeraden Jahren</li> <li>• 2. Vorsitzende(r), technische(r) Leiter(in)</li> </ul> </li> <li>g) Wahl der Kassenprüfer im Wechsel für 2 Jahre</li> <li>i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>j) Verschiedenes</li> </ul> <p>Die Hinzunahme weiterer Punkte ist zulässig.</p> <p>Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Jahreshauptversammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§10 Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung <b>durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage.</b></p> <p><i>Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.</i></p> <p>Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder laut § 3. <i>Eine Übertragung des Stimmrechts ist auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 2 Stimmberechtigungen haben.</i></p> <p><i>Die Tagesordnung dieser Versammlung muss folgende Punkte enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder</li> <li>i) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>j) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse</li> <li>k) Berichte der Kassenprüfer</li> <li>l) Entlastung des Vorstandes</li> <li>m) Neuwahlen zu den Vorstandsämtern             <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Vorsitzende(r), Kassenwart(in) in ungeraden Jahren</li> <li>• 2. Vorsitzende(r), technische(r) Leiter(in)</li> </ul> </li> <li>n) Wahl der Kassenprüfer im Wechsel für 2 Jahre</li> <li>j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>k) Verschiedenes</li> </ul> <p>Die Hinzunahme weiterer Punkte ist zulässig.</p> <p>Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Jahreshauptversammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Zeitgemäße Anpassung an die Praxis.</p>
---	---	--

# Antrag auf Änderung der Jugendordnung zur Jahreshauptversammlung am 07. März 2018

<p>§ 2 Zur Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder des SCD im Alter von 12 bis 20 Jahren einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung (entspr. §§ 10 bis 12 der SCD-Satzung). Der Vorstand des SCD ist berechtigt, an der Jugendvollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die JVV wählt aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre einen Jugendwart und eine Jugendwartin, gleichberechtigt in Aufgaben und Verantwortung. Ferner wählt die JVV eine Jugendsprecherin und einen Jugendsprecher sowie ihre Stellvertreter. Die Jugendwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein; sie haben Sitz und Stimme im SCD-Vorstand.</p> <p>Bei Rücktritt eines Jugendwarts oder eines Jugendsprechers soll innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden zum Zwecke der erforderlichen Neuwahlen.</p>	<p>§ 2 Zur Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder des SCD im Alter von 12 bis 20 Jahren einzuladen. Die Einladung erfolgt <b>mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage</b>. Der Vorstand des SCD ist berechtigt, an der Jugendvollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die JVV wählt aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre <b>zwei Jugendwarte</b>, gleichberechtigt in Aufgaben und Verantwortung. Ferner wählt die JVV <b>zwei Jugendsprecher</b> sowie ihre Stellvertreter. Die Jugendwarte müssen <b>im Jahr ihrer Wahl 18 Jahre alt sein oder werden</b>; sie haben Sitz und Stimme im SCD-Vorstand.</p> <p>Bei Rücktritt eines Jugendwarts oder eines Jugendsprechers <b>wird kommissarisch vom Jugendausschuss ein Vertreter berufen. Dieser übernimmt vertretungsweise die Aufgaben bis zur nächsten (außerordentlichen) JVV.</b></p>	<p>Angleichung an die geplante Satzungsänderung</p> <p>Aufhebung der geschlechterspezifischen Besetzung</p> <p>Umformulierung zur Geschäftsfähigkeit</p> <p>Vereinfachung der Vertretungs- / Nachfolgeregelung</p>
<p>§ 3 Der Jugendausschuss besteht aus den von der JVV gewählten Jugendwarten, den Jugendsprechern und ihren Vertretern sowie bis zu drei Beisitzern, die der JA benennt. Der Jugendausschuss berät über die außersportliche Jugendarbeit im SCD und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Durchführung von Tagesfahrten, Jugenderholungsmaßnahmen u.ä.m..</p> <p>Der Jugendausschuss entscheidet lt. Satzung des SCD über die Verwendung von Zuschüssen, die dem SCD für Jugendarbeit vom WSV, vom Kreis und von der Stadt gewährt werden. Der Jugendausschuss hat diese Mittel zu beantragen und ihre Ausgabe nachzuweisen.</p>	<p>§ 3 Der Jugendausschuss besteht aus den von der JVV gewählten Jugendwarten, den Jugendsprechern und ihren Vertretern sowie bis zu drei Beisitzern, die der JA benennt. Der Jugendausschuss berät über die außersportliche Jugendarbeit im SCD und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Durchführung von Tagesfahrten, Jugenderholungsmaßnahmen u.ä.m..</p> <p>Der Jugendausschuss entscheidet lt. Satzung des SCD über die Verwendung von Zuschüssen, <b>die dem SCD für Jugendarbeit gewährt werden</b>. Der Jugendausschuss hat diese Mittel zu beantragen und ihre Ausgabe nachzuweisen.</p>	<p>Regelung von Zuschüssen nicht aufgeführter Institutionen</p>

# Antrag auf Änderung der Jugendordnung zur Jahreshauptversammlung am 07. März 2018

<p>§ 4 Die Jugendwarte berufen den Jugendausschuss und die Jugendvollversammlung ein. Sie vertreten mit je einer Stimme deren Interessen im Vorstand und im Schwimmausschuss. Ferner vertreten die Jugendwarte die Interessen des SCD in übergeordneten Jugendorganisationen im WSV-Bezirk Ruhrgebiet, im Stadtsportverband und im Kreissportbund.</p> <p>Die Jugendwarte sollten den Jugendleiterschein besitzen oder zu Beginn ihrer Amtszeit erwerben.</p>	<p>§ 4 Die Jugendwarte berufen den Jugendausschuss und die Jugendvollversammlung ein. Sie vertreten mit je einer Stimme deren Interessen im Vorstand und im Schwimmausschuss. Ferner vertreten die Jugendwarte die Interessen des SCD <b>in übergeordneten Jugendorganisationen, im</b> Stadtsportverband und im Kreissportbund.</p> <p><b>Die Jugendwarte können in ihrer Amtszeit den Jugendleiterschein erwerben.</b></p>	<p>Einschluss aller übergeordneten Verbände</p> <p>zeitgemäße Anpassung</p>
---	--	---

